74/55

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. Januar 1988 Nr. 173

Kantonales Amt für Raumplanung
E 01. FEB. 1988

EG Egerkingen: Genehmigung der Aenderung des Zonenplanes (Umzonung in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen), des Strassen- und Baulinienplanes "Im Ganggeler" sowie der Grundlagen für die Baulandumlegung "Im Ganggeler"

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet eine Aenderung des Zonenplanes, den Strassen- und Baulinienplan im Gebiet Ganggeler und die zur Durchführung der Baulandumlegung "Im Ganggeler" notwendigen Unterlagen nach § 10 BLU-V (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I

1. Aenderung des Zonenplanes

Mit dieser Aenderung wird eine kleine Parzelle an der Industriestrasse entlang der Gemeindegrenze Egerkingen/Neuendorf zwecks Errichtung eines Wasserversorgungs-Zwischenpumpwerkes in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont. Diese Umzonung lag in der Zeit vom 2. Oktober bis 2. November 1987 öffentlich auf. Einsprachen gegen diese Umzonung sind keine eingereicht worden, so dass der Gemeinderat diese Umzonung an seiner Sitzung vom 4. November 1987 genehmigen konnte. Die Aenderung ist zweck- und rechtmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

2. Strassen und Baulinienplan

Im Zusammenhang mit der Baulandumlegung muss auch die Erschliessung überprüft werden. Durch die noch in einem

speziellen Verfahren aufzuhebende Ganggelerstrasse (90097) wird die Erschliessung des Grundstückes GB Nr. 2005 und 1761 (Altbestand) aufgehoben. Die Gemeinde hat dafür Ersatz zu schaffen, was sie mit dem vorliegenden Strassen- und Baulinienplan bezweckt. Die neue Erschliessungsstrasse führt von der Industriestrasse entlang der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und der Gemeindegrenze Egerkingen/Neuendorf bis zum Grundstück GB 2006 und 1761, womit dieses Grundstück wieder erschlossen werden kann. Die Auflage dieses Strassen- und Baulinienplanes fand ebenfalls vom 2. Oktober bis 2. November 1987 statt, wogegen keine Einsprache eingereicht wurde. Der Gemeinderat hat die neue Erschliessung am 4. November 1987 genehmigt. Da sie zweck- und rechtmässig ist, kann sie auch vom Regierungsrat genehmigt werden.

II

Baulandumlegung "Im Ganggeler"

Die Unterlagen für die Durchführung der genannten Baulandumlegung sind vom 2. Oktober bis 2. November 1987 öffentlich ausgeschrieben worden. Während dieser Frist ist eine Einsprache durch die Einwohnergemeinde Neuendorf eingereicht worden. Diese wurde jedoch nach Bereinigung auf der Amtschreiberei wieder zurückgezogen, so dass der Gemeinderat diese Grundlagen genehmigen konnte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt; materiell sind keine Bemerkungen anzubringen, so dass die Grundlagen genehmigt werden können.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Aenderung des Zonenplanes (Umzonung einer Parzelle von der Industriezone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen)

im Gebiet Ganggeler der Einwohnergemeinde Egerkingen wird genehmigt.

2. Der Strassen- und Baulinienplan "Im Ganggeler" der Einwohnergemeinde Egerkingen wird genehmigt.

3. Die Einwohnergemeinde Egerkingen wird verhalten, dem Amt für Raumplanung noch je 4 Exemplare des geänderten Zonenplanes und des Erschliessungsplanes (je 1 Plan in reissfester Ausführung) - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde - bis zum 29. Februar 1988 zuzustellen.

4. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Im Ganggeler" der Einwohnergemeinde Egerkingen werden genehmigt.

5. Die Einwohnergemeinde Egerkingen wird beauftragt, aufgrund von § 87 Abs. 3 BauG das Veränderungsverbot unter Beilage der Darstellung des Altbestandes im Grundbuch anmerken zu lassen.

Der Staatsschreiber

Dr. E. Schwaller

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Egerkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 400.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 423.--	(Staatskanzlei Nr. 16) ES

Verteiler S. 4

Geht an:

- Bau-Departement (2) pw/ss
- Rechtsdienst pw (2)
- Departementssekretär
- Hochbauamt
- Tiefbauamt
- Amt für Wasserwirtschaft
- Amt für Raumplanung (3), mit je 1 gen. Plan (später)
- Kreisbauamt II, 4600 Olten
- Amtschreiberei Balsthal, 4710 Balsthal, mit je 1 gen. Plan (später)
- Katasterschätzung (2), mit je 1 gen. Plan (später)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4622 Egerkingen
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4622 Egerkingen (2), mit je 1 gen. Plan (später) mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Ingenieurbüro BSB, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen (Herr Strehlke)
- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 1 und 2